dRSK

Kommentar zu: Urteil 4A_533/2013 vom 27. März 2014
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Anfechtung eines Aktienkaufvertrages wegen absichtlicher Täuschung und dessen Rückabwicklung nach Art. 82 OR

Autor / Autorin

Tabea Kunz

Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass bei der absichtlichen Täuschung nach Art. 28 OR der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum kausal für den Abschluss des Vertrages gewesen sein muss. Mit Nachweis der absichtlichen Täuschungshandlung werde das Vorliegen eines solchen Kausalzusammenhangs vermutet. Ein allenfalls fahrlässiges Verhalten des Getäuschten könne die Täuschungshandlung nicht aufheben oder entschuldigen. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 82 OR auch bei der Rückabwicklung eines wegen Willensmangel ungültigen zweiseitigen Vertrags gilt, aber nicht von Amtes wegen berücksichtigt wird.

[1] Am 22. Juni 2001 schlossen C und A einen Aktienkaufvertrag ab. Darin verpflichtete sich A, der C 25 der insgesamt 100 ihm gehörenden Inhaberaktien der D. Holding AG zum Preis von CHF 50'210'000.– zu verkaufen. Bereits am 12. Juli 2001 schlossen die Parteien einen zweiten Kaufvertrag über dieselben Aktien ab. Darin wurde der Kaufpreis für die 25 Aktien der D Holding AG auf CHF 43'831'702.– festgelegt, zu entrichten durch bereits erfolgte Überweisungen der C von CHF 3'895'000.– und CHF 35'000'000.– sowie durch Übertragung von zwei Grundstücken ins Eigentum des A im Gesamtwert von CHF 4'936'702.–.

[2] Mit Schreiben vom 28. Juli 2003 focht C den zweiten Aktienkaufvertrag vom 12. Juli 2001 sowie die am 27. Juli 2001 und 20. August 2001 zwecks Kaufpreistilgung abgeschlossenen Grundstückkaufverträge an und berief sich auf Nichtigkeit zufolge Widerrechtlichkeit sowie Sittenwidrigkeit, absichtliche Täuschung und Grundlagenirrtum. In der Folge reichte C am 24. Mai 2004 beim Kantonsgericht Zug Klage auf Zahlung von CHF 38'895'000.– nebst Zins ein und beantragte weiter, es sei festzustellen, dass ihr das Eigentum an den zwei Grundstücken zustehe. Die Klage wurde gutgeheissen, worauf A beim Obergericht des Kantons Zug Berufung einlegte. Mit Urteil vom 17. September 2013 bestätigte das Obergericht den erstinstanzlichen Entscheid, worauf A Beschwerde ans Bundesgericht einlegte.

[3] Das Bundesgericht betonte, dass der Tatbestand der absichtlichen Täuschung nach Art. 28 OR einerseits voraussetze, dass der Vertragspartner – durch positives Verhalten oder durch Schweigen – absichtlich getäuscht wurde; für die Täuschungsabsicht genüge dabei der Eventualvorsatz. Andererseits sei erforderlich, dass der Vertragspartner durch die Täuschung zum Vertragsabschluss verleitet wurde. Der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum müsse somit kausal für den Abschluss des Vertrages gewesen sein. An diesem Täuschungserfolg fehle es, wenn der Getäuschte den Vertrag auch ohne Täuschung geschlossen hätte.

[4] Weiter trage ganz im Sinne von Art. 8 ZGB der Getäuschte die Beweislast für die Voraussetzungen der absichtlichen Täuschung. Insbesondere sei der kausale Einfluss der Täuschungshandlung auf den Vertragsschluss nachzuweisen. Das Bundesgericht führte hierzu an, dass mit dem Nachweis der Täuschungshandlung indessen das Vorliegen eines solchen Kausalzusammenhangs vermutet werde. Dem Täuschenden stehe immerhin der Gegenbeweis offen, dass der Getäuschte den Vertrag auch ohne die Täuschung abgeschlossen hätte (siehe BK-Schmidlin, Art. 28 OR N 162).

[5] Das Bundesgericht bestätigte die Vorinstanz in der Annahme, dass die C über die Existenz einer Alpha-Solarzelle mit dem hohen Wirkungsgrad absichtlich von A getäuscht wurde. Es sei zudem nicht festgestellt, dass C Kenntnis von den Umständen gehabt hätte, die Gegenstand der Täuschung waren. Auch die Kausalität erachtete es vorliegend als gegeben. Denn vom hohen Marktpotenzial des Solarzellen-Projektes war die C nur aufgrund der Täuschung überzeugt. Die Täuschung über das hochstaplerische Solarzellen-Projekt – und nicht, wie von A hervorgebracht, etwaige romantischen Gefühle – sei kausal für den Entschluss der C gewesen, den Aktienkaufvertrag mit dem A abzuschliessen und ihm damit Vermögenswerte von rund CHF 50 Mio. zu übertragen.

[6] Das Bundesgericht führte zudem an, dass selbst wenn der Klägerin angelastet werden könnte, wie es der A vorbringt, die Ratschläge ihrer Berater ignoriert zu haben, mache diese Nachlässigkeit der Klägerin ihre Berufung auf Täuschung nicht treuwidrig. Dem Täuschenden sei – entgegen der Auffassung des A – der Einwand verwehrt, der Getäuschte hätte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt, etwa durch Nachforschungen, die Täuschung erkennen können. Ein allenfalls fahrlässiges Verhalten des Getäuschten könne die Täuschungshandlung nicht aufheben oder entschuldigen. Den Ausschlag gebe allein die Tatsache, dass die Täuschung wirksam war. Auch eine fahrlässige Unkenntnis des wahren Sachverhalts steht der Geltendmachung der Täuschung nicht entgegen, da das dolose Verhalten des Täuschenden ungleich schwerer wiege.

[7] Auf den Einwand des Beschwerdeführers A, dass die Vorinstanz die Rückabwicklung des zufolge Täuschung unverbindlichen Aktienkaufvertrags nicht Zug um Zug gegen Rückgabe der 25 Aktien der D. Holding AG angeordnet hat, erwiderte das Bundesgericht, dass das Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 82 OR nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen sei (BSK-OR I-Leu, Art. 82 N 11; ZK-Schraner, Art. 82 OR N 202 f.; BK-Weber, Art. 82 OR N 219). Vielmehr obliege es dem Schuldner, dies in Form einer Einrede zu erheben.

[8] Das Bundesgericht führte hierzu aus, dass ein Vertrag von Anfang an – ex tunc – ungültig sei, nachdem er erfolgreich wegen Willensmängeln angefochten wurde. Bereits erbrachte Leistungen seien zurückzuerstatten; in Bezug auf Sachleistungen über die Vindikation, im Übrigen über die ungerechtfertigte Bereicherung. Wer bei einem zweiseitigen Vertrag den anderen zur Erfüllung anhalten will, müsse nach Art. 82 OR entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, es sei denn, er habe nach dem Inhalt oder der Natur des Vertrages erst später zu erfüllen. Dies sei eine aufschiebende Einrede mit der Wirkung, dass er die geforderte Leistung bis zur Erbringung oder Anbietung der Gegenleistung zurückhalten darf. Der Gläubiger kann sich begnügen, auf vorbehaltlose Leistung zu klagen. Diese Regelung müsse entgegen der Meinung des A auch bei der Rückabwicklung eines zufolge Willensmangels ungültigen zweiseitigen Vertrags gelten.

Kurzkommentar

[9] Ganz zur Beruhigung allfälliger Nachkommen hat das Bundesgericht in der vorliegenden, wohlbekannten Konstellation reiche alleinstehende Dame fällt auf trickreiche Geschäfte des jungen gutaussehenden Herrn herein

«Erbarmen» gezeigt. Kann im Hinblick auf ein Verkaufsgeschäft – oder wohl auch bei einer sonstigen spendablen Zuwendung an Dritte – eine Täuschungshandlung bewiesen werden, wird die von Art. 28 OR für die Unverbindlichkeit des Vertrages geforderte Kausalität vermutet. Einwände der täuschenden Partei, die Lady hätte merken müssen, dass man ihr die CHF 50 Mio. aus der Tasche ziehen wollte, ohne eine adäquate Gegenleistung dafür zu bieten, gehen nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehl. Eine Berufung der Klägerin auf absichtliche Täuschung sei nicht treuwidrig, da diese bis zum Schluss vom hohen Marktpotential des Projekts überzeugt war.

[10] Vom Getäuschten wird keinerlei Verantwortung, Scharfsinn oder Vorsicht gefordert. Was zählt, ist dass getäuscht wurde. Dies hat, wie im vorliegenden Entscheid in E. 4.3 dargelegt, mit der Wertung des Bundesgerichts zu tun, das Verhalten des Täuschenden wiege ungleich schwerer als die allfällige Fahrlässigkeit des Getäuschten (s. auch Vischer, Due Diligence bei Unternehmenskäufen, SJZ 2000, 233, Z. 9, und 235, Z. 5, und 229 ff. ganz allgemein zum Verhältnis von vorvertraglichen und vertraglichen Untersuchungs- und Aufklärungspflichten des Verkäufers einerseits und vorvertraglichen und vertraglichen Untersuchungsobliegenheiten bzw. -pflichten des Käufers andererseits).

[11] Diese Gewichtung steht in einem gewissen Kontrast zum Sorgfaltsmassstab, den das Schweizerische Rechtssystem üblicherweise erfordert. Im Haftpflicht begründet bereits eine leichte Sorgfaltspflichtverletzung die Haftung für die Nichterfüllung durch den Schuldner (BSK -OR I-Wiegand, Art. 99 N 6). Ebenso nach Art. 3 Abs. 1 ZGB kann sich nur derjenige auf den guten Glauben berufen, der bei der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit gutgläubig sein konnte. Was sich am vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts vermissen lässt, ist eine Differenzierung eben dieser «Umstände». Eine Täuschung kann sehr durchdacht sein oder eben auch sehr offensichtlich. So differenziert bspw. auch das Strafrecht im Straftatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB zwischen einer einfachen und einer arglistigen Lüge. So wie Lüge nicht gleich Lüge ist, sollte auch bei der Täuschung dem Unrechtsgehalt im Sinne der «gebotenen Aufmerksamkeit» nach Art. 3 Abs. 1 ZGB mehr Beachtung geschenkt werden, damit eine bevorzugte Handlung des Getäuschten vermieden wird.

[12] Wieder mehr Eigenverantwortung fordert das Bundesgericht von den Parteien bei der Anwendung des Leistungsverweigerungsrechts nach Art. 82 OR. Dass ein Richter das Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 82 OR nicht von Amtes wegen berücksichtigen muss, es sich vielmehr um eine Einrede im technischen Sinne handelt, ist langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung und wird auch von der Lehre postuliert (BSK -OR I-Leu, Art. 82 N 1; vgl. aber BGE 82 II 18, E. 7 wo noch die Rede von einer «Verpflichtung zur Rückerstattung der Leistungen ‹Zug um Zug›» die Rede war). Zu bemerken bleibt, dass auch wenn es eine Vertragspartei, wie im vorliegenden Fall, verpasst hat, diese Einrede geltend zu machen, bereits erbrachte Vertragsleistungen zurückzuerstatten sind. Denn Art. 82 OR regelt nicht den Bestand und Verwirkung des Rückforderungsrechts sondern bloss die *zeitliche Erfüllung* synallagmatischer Verträge bzw. deren Rückabwicklung (BSK -OR I-Leu, Art. 82 N 1).

Zitiervorschlag: Tabea Kunz / Markus Vischer, Anfechtung eines Aktienkaufvertrages wegen absichtlicher Täuschung und dessen Rückabwicklung nach Art. 82 OR, in: dRSK, publiziert am 20. August 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw